Name:
Vorname:
Straße:
PLZ:
Ort:
Telefon:
e-Mail:

An den
Verein zur Förderung der
Ev. Kirchengemeinde Stahnsdorf
Dorfplatz 3
14532 Stahnsdorf

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Stahnsdorf ab dem _____. *)

(Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,- € im Monat. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag nach Nr. I Satz 2 der Beitragsordnung beträgt 2,50 € im Monat. Es kann auch ein höherer Mitgliedsbeitrag freiwillig festgelegt werden.)

Festlegung:

Mein Monatsbeitrag soll
- ☐ 5,00 €
- ☐ 2,50 € ermäßigt nach Nr. I Satz 2 der Beitragsordnung
- ☐ 10,00 €
- ☐ 15,00 €
- ☐ 20,00 €
- ☐ _____ € betragen.*)

Ich werde meinen Mitgliedsbeitrag
- ☐ jährlich
- ☐ halbjährlich
- ☐ vierteljährlich
- ☐ monatlich überweisen.*)

*) Bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Meine Mitgliedschaft wird rechtskräftig, wenn der Antrag vom Vorsitzenden bestätigt wurde.

Datum Unterschrift *Mitgliedsnummer (wird vom Vorstand ergänzt)*

Hinweis:

Bitte richten Sie Ihre Überweisung (möglichst als Dauerauftrag) an:

Förderverein Ev. KG Stahnsdorf
EVANGELISCHE BANK eG
IBAN: DE15 5206 0410 0003 9115 51
BIC: GENODEF1EK1

Aktualisierte Fassung der Beitragsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2024

I. Mitgliedsbeitrag

[1] Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen monatlich 5,00 €.
[2] Für Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) oder SGB II (Bürgergeld) und für Senioren ab 67. Lebensjahr gilt ein ermäßigter Monatsbeitrag von 2,50 €.

II. Festlegung des Mitgliedsbeitrages

[1] Die Höhe des monatlichen Beitrages (Betrag gemäß Nr. I oder auch ein freiwillig höherer Betrag) wird durch die eigene schriftliche Erklärung im Aufnahmeantrag festgelegt.

III. Zahlung des Mitgliedsbeitrages

[1] Für die Entrichtung des monatlichen Mitgliedsbeitrages soll ein Dauerauftrag zugunsten des Kontos (Evangelischer Förderverein Stahnsdorf) beim kontoführendem Institut

Evangelische Bank EG
IBAN: DE15 5206 0410 0003 9115 51
BIC: GENODEF1EK1

eingerichtet werden.
[2] Der Modus der Überweisungen (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) wird durch die eigene schriftliche Erklärung im Aufnahmeantrag festgelegt.
[3] Eine Bareinzahlung in die Handkasse des Fördervereins ist nur als Jahresbeitrag im Ausnahmefall möglich.

IV. Änderung des Mitgliedsbeitrages

[1] Eine Änderung des festgelegten Monatsbeitrages ist schriftlich, jedoch nicht rückwirkend möglich.
[2] Bei Wegfall der Voraussetzungen für den ermäßigten Monatsbeitrag gilt der Mindestbeitrag nach Nr. I der Beitragsordnung.

V. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

[1] Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig, wenn der Aufnahmeantrag vom Vorsitzenden des Fördervereines bestätigt wurde.
[2] Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Monat fällig, in dem die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt wurde.
[3] Mitgliedsbeiträge als Jahresbetrag werden 2 Bankarbeitstage vor Ende des Geschäftsjahres fällig.

VI. Ende der Beitragspflicht bei Austritt aus dem Verein

[1] Die Beitragspflicht endet gemäß §3 Abs.4 der aktuellen Satzung durch Austritt.
[2] Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (jeweils zum 31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
[3] Die Austrittserklärung muss bis zum 30. November des Geschäftsjahres zugegangen sein.
[4] Eine Begründung des Austrittes ist nicht erforderlich.
[5] Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

VII. Ende der Beitragspflicht bei Ausschluss aus dem Verein

[1] Die Beitragspflicht endet gemäß §3 Abs.4 der aktuellen Satzung durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
[2] Bei Ausschluss aufgrund vereinsschädigendem Verhalten oder Verletzung satzungsmäßiger Pflichten entfällt die Beitragspflicht mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes.
[3] Das Einspruchsrecht gegen den Ausschluss gemäß §3 Abs.4 der Satzung bleibt davon unberührt.
[4] Ein Ausschluss aufgrund von Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr muss nach einer ersten schriftlichen Erinnerungen an die Beitragspflicht in einer zweiten Erinnerung schriftlich angekündigt werden.
[5] Die zweite Erinnerung darf frühestens 6 Monate nach der ersten Erinnerung erfolgen.

VIII. Ende der Beitragspflicht im Todesfall

[1] Die Beitragspflicht entfällt gemäß §3 Abs.4 der aktuellen Satzung unverzüglich im Todesfall.
[2] Zuviel entrichtete Beiträge werden auf Anforderung der Hinterbliebenen erstattet.

IX. Ende der Beitragspflicht bei Auflösung des Vereins

[1] Die Beitragspflicht endet gemäß §3 Abs.4 der aktuellen Satzung bei Auflösung des Vereins.
[2] Beitragsrückstände werden nicht mehr eingefordert und im voraus entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
[3] Das aktuelle Vermögen fällt nach §8 der aktuellen Satzung des Fördervereins an die Evangelische Kirchengemeinde Stahnsdorf.

X. Ausnahmeklausel

[1] Über begründete Ausnahmen zur Beitragspflicht nach Nr. VII Satz 4 der Beitragsordnung oder zum Ruhen der Beitragspflicht aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss.